MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

AUSSCHREIBUNG VON LEISTUNGSSTIPENDIEN FÜR DAS STUDIENJAHR 2024/25 gemäß § 59 Studienförderungsgesetz 1992, (StudFG), BGBl. Nr. 305/1992, in der geltenden Fassung

An der Medizinischen Universität Wien werden zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen im Rahmen eines ordentlichen Studiums im Studienjahr 2024/25 Leistungsstipendien vergeben.

1. BEGÜNSTIGTER PERSONENKREIS

Österreichische Staatsbürger:innen und diesen gemäß § 4 StudFG gleichgestellte Personen – Siehe Link

https://www.meduniwien.ac.at/web/fileadmin/content/serviceeinrichtungen/studienabteilung/studierende/service-center/Infoblatt_Gleichstellung.pdf

2. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZUERKENNUNG

2.1 Die erfolgreiche Absolvierung aller im jeweiligen Curriculum vorgesehenen Pflichtstudienleistungen innerhalb des vorangegangenen Studienjahres (1.10.2024 – 30.9.2025).

2.2 Einhaltung der Studienzeit gemäß § 18 und § 19 StudFG

Gemeint ist hier grundsätzlich die zur Absolvierung von Diplomprüfungen, Masterprüfungen oder anderen das Studium oder den Studienabschnitt abschließenden Prüfungen vorgesehene Studienzeit zuzüglich eines weiteren Semesters. Dies bedeutet für die Diplomstudien Humanmedizin (UN202) sowie Zahnmedizin (UN203), dass die gesetzlich vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt zuzüglich eines Semesters nicht überschritten werden darf. Beiden Masterstudien Medizinische Informatik (UN066 936) und Molecular Precision Medicine (UN066 329) darf die vorgesehen Studienzeit zuzüglich eines Semesters nicht überschritten werden.

Als wichtige Gründe, die eine Verlängerung der Anspruchsdauer rechtfertigen (siehe hierzu § 19 StudFG), gelten u.a. Krankheit, Schwangerschaft sowie jedes unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignis, wenn den:die Studierende:n daran kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft. Dem Antrag auf Zuerkennung eines Leistungsstipendiums sind diesbezüglich ausreichende Belege beizufügen.

2.3 Für alle Studien geltende Vorgaben für die Berechnung des Notendurchschnitts

Studienleistungen, die gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 – UG anerkannt wurden, werden nicht in die Bewertung miteinbezogen. Mit „nicht genügend“ beurteilte Antritte werden mit eingerechnet.

2.3.1. Besondere Anforderungen für die Diplomstudien Human- bzw Zahnmedizin

Der Notendurchschnitt aller abgelegten Gesamtprüfungen (SIP, Z-SIP) sowie der mündlich kommissionellen Prüfung über die Diplomarbeit im abgelaufenen Studienjahr darf nicht mehr als 2,0 betragen. Sollte der Notendurchschnitt dieser abgelegten Prüfungen über 2,0 liegen, ist eine Einreichung nicht möglich.

Das positiv absolvierte KPJ inkl. Return-Week bzw. das positiv absolvierte 72-Wochen-Praktikum ist Voraussetzung, um ein Leistungsstipendium für das 6. Studienjahr des Diplomstudiums Human- bzw. Zahnmedizin zu beantragen.

2.3.2. Besondere Anforderungen für das Masterstudium Molecular Precision Medicine

Um ein Leistungsstipendium im Masterstudium Molecular Precision Medicine beantragen zu können, müssen mindestens 57 ECTS in 2 Semestern positiv absolviert worden sein. Der Notendurchschnitt aller im vorangegangen Studienjahr abgelegten Prüfungen sowie der Masterarbeit im abgelaufenen Studienjahr darf nicht mehr als 2,0 betragen. Sollte der Notendurchschnitt dieser abgelegten Prüfungen über 2,0 liegen, ist eine Einreichung nicht möglich.

2.3.3. Besondere Anforderungen für das Masterstudium Medizinische Informatik

Um ein Leistungsstipendium im Masterstudium Medizinische Informatik beantragen zu können, darf der Notendurchschnitt aller im vorangegangen Studienjahr abgelegten Prüfungen sowie der

Masterarbeit im abgelaufenen Studienjahr darf nicht mehr als 2,0 betragen. Sollte der Notendurchschnitt dieser abgelegten Prüfungen über 2,0 liegen, ist eine Einreichung nicht möglich.

2.4 Doktorats- und PhD-studien sind aufgrund der Anstellung vom Leistungsstipendium ausgenommen.

3. UNTERLAGEN FÜR DIE EINREICHUNG

Der Antrag muss über MedCampus eingereicht werden. Die Anleitung dazu finden Sie in dem Link auf der Webseite unter https://www.meduniwien.ac.at/web/studierende/service-center/stipendien/.

3.1 Das vollständig ausgefüllte Bewerbungsformular im MedCampus:

Das Formular ist ausnahmslos über MedCampus auszufüllen, es sei denn, Sie haben Ihr Studium bereits erfolgreich abgeschlossen und daher keinen Zugriff mehr auf Ihren Studierendenaccount. In diesem Fall bitten wir Sie, ein Mail an susanne.vock@meduniwien.ac.at zu senden - das Formular wird Ihnen zugeschickt.

3.2 Gegebenenfalls: Belege für die Begründung einer Studienzeitverzögerung.

3.3 Gegebenenfalls: Nachweis über die Gleichstellung gemäß § 4 StudFG.

OPTIONAL: Nachweise über zusätzliche Leistungen (siehe Punkt 4.2):

3.4 Offizielle Bestätigungen über Tätigkeiten im Rettungswesen (Sanitäter:in – keine Verwaltungs- oder Bürotätigkeiten)

UND/ODER

Abgeschlossene medizinisch relevante Ausbildung, die im Bewertungszeitraum (01.10.2024 – 30.09.2025) begonnen und/oder abgeschlossen wurde.

Der Ausbildungsnachweis und ein Tätigkeitsnachweis (sofern eine praktische Tätigkeit im Rahmen der Ausbildung erfolgt ist) müssen hochgeladen werden.

Pflegedienst und Zahnarzthelfer:in werden nicht berücksichtigt.

3.5 Offizielle Bestätigungen über die Lehrtätigkeit als Tutor:in oder Demonstrator:in.

3.6 Verzeichnis der wissenschaftlichen Publikationen, das nach dem international anerkannten Zitierregeln abgefasst ist.

EINREICHUNG UND EINREICHFRIST: Über MedCampus von 1.- 31.10.2025

4. BEWERTUNGSKRITERIEN

4.1 Hervorragende Studienleistungen

Die Bewertung der Prüfungserfolge erfolgt nach Punkten. Der Notendurchschnitt darf nicht über 2,0 liegen. Die Bewertung erfolgt im Einzelnen folgendermaßen

Studium	Notendurchschnitt	Punkte
UN202, UN203, UN066 936 UN066 329	1,0	**5**
UN202, UN203, UN066 936 UN066 329	1,1 – 1,5	**3**
UN202, UN203, UN066 936 UN066 329	1,6 – 2,0	**1**
UN202 UN203	Return-Week 72 WO Praktikum	**3** **3**

4.2 Wissenschaftliche Arbeiten und andere zusätzliche Leistungen (innerhalb des Bewertungszeitraums: 01.10.2024 – 30.09.2025)

Bei Vorliegen aller bisher angeführten Voraussetzungen wird ein Antrag höher bewertet, wenn der:die Studierende im Bewertungszeitraum folgende Leistungen erbracht hat:

a. Rettungswesen oder medizinisch relevante Ausbildung mit Tätigkeit im Ausbildungsfeld: **1 Punkt**
(nur bei Nachweis durch Ausbildungszeugnis + Tätigkeitsbestätigung im Bewertungszeitraum)

b. Lehrtätigkeit als Tutor:in / Demonstrator:in

- < 4 Stunden / Semester: **1 Punkt**
- ≥ 4 Stunden / Semester: **2 Punkte**

c Veröffentlichung einer wissenschaftlichen Arbeit oder Tagungsbeitrag:

Führt die Mitarbeit an einem Forschungsprojekt oder die Arbeit an einer Diplom- oder Masterarbeit zu einer Publikation in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder zu einem Beitrag bei einer wissenschaftlichen Tagung, werden nach folgenden Gesichtspunkten zusätzliche Punkte vergeben:

- Erst-/Einzelautor:in Originalarbeit: **2 Punkte**
- Eigener Tagungsbeitrag: **1 Punkt**

5. BEWERTUNGSZEITRAUM FÜR ALLE LEISTUNGEN

1.10.2024 - 30.9.2025

6. STIPENDIENHÖHE

Die Höhe des einzelnen Leistungsstipendiums beträgt pro Studienjahr mindestens € 750,- und höchstens € 1.500.-.

Die Zuerkennung des Stipendiums erfolgt durch das für studienrechtliche Angelegenheiten zuständige Organ an der Medizinischen Universität Wien im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung auf Basis der Vorschläge einer Vergabekommission. Die Stipendienhöhe richtet sich nach der Punktewertung. Bei einer sehr hohen Anzahl an Anträgen kann angesichts der Begrenztheit der verfügbaren Mittel trotz positiver Punktewertung der Fall eintreten, dass Studierende mit den niedrigsten Punktewerten kein Leistungsstipendium erhalten.

Aufgrund der Begrenztheit der verfügbaren Mittel kann zwischen Studierenden mit positiver Punktebewertung und gleicher Punkteanzahl das Los entscheiden.

Auf ein Leistungsstipendium besteht kein Rechtsanspruch. Die Anweisung des Betrages erfolgt auf das im Zuge der Antragstellung angegebene Bankkonto.

MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT WIEN

7. Datenschutz

Der Schutz der persönlichen Daten der Antragsteller:innen ist der Medizinischen Universität Wien ein besonderes Anliegen. Personenbezogene Daten werden daher ausschließlich auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO sowie der österreichischen Rechtslage verarbeitet. Damit die Vergabekommission dem für studienrechtliche Angelegenheiten zuständigen Organ an der Medizinischen Universität Wien Vorschläge für die Zuerkennung des Stipendiums unterbreiten kann, erhalten Angehörige der Medizinischen Universität Wien Einsicht in die für die Antragstellung erforderlichen Unterlagen der Antragsteller:innen (siehe Auflistung Punkt 3 und allfällige weitere Informationen wie Kontakt- und Identitätsdaten). Die personenbezogenen Daten der Antragsteller:innen werden innerhalb der Vergabekommission vertraulich behandelt und ausschließlich zum Zweck der Prüfung der Zuerkennungsvoraussetzung und der Zuerkennung des Stipendiums verarbeitet. Die Daten werden nicht an Externe weitergegeben und nur so lange gespeichert, wie es für die Abwicklung des Stipendiums notwendig ist. Wenn die Antragsteller:innen Fragen zum Datenschutz haben können sie sich an den:die Datenschutzbeauftrage:n unter datenschutz@meduniwien.ac.at wenden, ihnen stehen grundsätzlich die Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch zu. Zusätzlich dazu kann bei der Aufsichtsbehörde (Österreichische Datenschutzbehörde, www.dsb.gv.at) eine Beschwerde erhoben werden.

Wien, am 17.09.2025

Die Curriculumdirektorinnen und –direktoren:

Ao.Univ.-Prof. Dr. Anahit Anvari-Pirsch

Ao.Univ.-Prof. Dr. Anita Holzinger, MPH

Ao.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Georg Dorffner

Univ.-Prof. Thomas Ashley Leonard, PHD